

freistehen soll, auf fremden Grund und Boden Steinkohlen abzubauen und aufzusuchen, wenn der Grundeigentümer dies nicht selbst binnen Jahresfrist thut.<sup>1)</sup> Hierdurch war sowohl den Unternehmern die Aussicht auf den Kohlenabbau eröffnet, als auch dem Grundeigentümer billige Rechnung getragen, indem es in ihre Hand gelegt wurde, durch eigenen Abbau das Eindringen Fremder in ihre Grundstücke abzuwenden. Übrigens wurden dem Eigentümer für den Fall, daß er nicht selbst abbaut, sondern der Abbau durch einen Dritten geschieht, nicht nur für den durch den Abbau in Anspruch genommenen Raum der Oberfläche eine Entschädigung, sondern auch der Kohlenzehnte, wenn sich Kohlen finden, zugesprochen. Einzelbestimmungen übergehend, sei noch erwähnt, daß durch die Mandate die Ressortverhältnisse beim Steinkohlenbau bestimmt wurden. Oberste Behörden sollten sein das geheime Finanzkollegium nebst den Justizkollegien, Unterbehörden die betreffenden Bezirksbergämter und Ortsobrigkeiten. Die Bergämter sollten die

1) In dem Mandate von 1743 wurden die Grundbesitzer in dem ihnen zugestandenen Eigentumsrechte bestätigt, „von Erlegung einer Mutung bei den Bergämtern, von Quatember- und Fristgeldern, sowie von allen übrigen bei dem Bergbaue üblichen Abgaben befreit, auch ihnen für alle auf ihren Gütern erschürfte und bebaute Steinkohlenbrüche, desgleichen für alle, welche noch in Zukunft ausfindig gemacht und rege gemacht werden sollten, der höchste landesherrliche Schutz bei ihrem hergebrachten und eingeführten Gebrauch, ohne Abforderung eines Canonis und ohne Gestattung einiger Beeinträchtigung allergnädigst zugesichert;“ zugleich aber wurde zum gemeinen Besten, auch zu Nutz an nötigem Holzgebrauch Not leidender Armut in dem gedachten Mandate verordnet, „daß kein Grundbesitzer auf dessen Gütern Steinkohlen brechen, wenn er selbst nicht bauen könne oder wolle, berechtigt sein solle, andern das Schürfen auf seinem Grund und Boden zu untersagen und das Feld zu sperren; daß vielmehr die Grundbesitzer in diesem Falle gewärtig sein und geschehen lassen sollen, alsdann wenn sich ein oder mehrere andere bei ihnen auf ihrem Grund und Boden nach Steinkohlen einzuschlagen angeben würden, daß diesen letztern binnen einer Jahresfrist von Zeit des Anmeldens an die hierzu nötige Konzession bei dem höchsten Kammer- und Bergemach, als woselbst sich diese zu melden, erteilt werde, und zwar dergestalt, daß nach erlangter höchster Konzession einem jeden freistehen solle, nebst Annehmung so vieler Konsorten, als er hierzu nötig erachtet, bemeldete Steinkohlen zu entblößen, die benötigten Stölle, Köschen und Kunstgezeuge treiben und vorrichten, auch was sonst zum schwunghaften Betrieb des Werks unumgänglich nötig, anlegen zu dürfen, jedoch unter Voraussetzung eines, bei ordentlicher ergiebiger Fördernis der Steinkohlen, oder erfolgtem Überschusse, an die Grundbesitzer zu entrichtenden leidlichen Canonis und gegen Überlassung eines gewissen Anteils von dem Steinkohlenwerke wegen des an Feldern und Wiesen erleidenden Schadens.“ In Ansehung der etwa bei dem Baue und zwischen beiderseits Kontrahenten vorkommenden Irrungen endlich wurde darin verordnet, daß, wosern diese Irrungen nicht die Vorrichtung und Anstalt des Baues selbst, oder entstandene Streitigkeiten mit den Feldnachbarn der Grubengebäude betreffen, — als in welchen Fällen sie sich lediglich nach der Vorschrift des nächsten Bergamtes zu richten haben, — dieselben jedesmal von den gewöhnlichen Ortsgerichten entschieden werden und die sämtlichen Bergbedienten und Arbeiter bei den Steinkohlenwerken ihre ordentliche Gerichtsstelle nach wie vor behalten sollen.